

Hinweise Informationen !!!

***Für Mitglieder,
Besitzer, Gäste, Urlauber,
Bekannte, Freunde und
Verwandte.***

Eine kleine Zusammenstellung von Informationsmaterial
über Regelungen im
Verein und Gelände der
Bungalowsiedlung,
sowie der Gemeinde Mönkebude.



Liebe Gäste, Freunde, Bekannte und Verwandte,

damit Ihr Urlaub/Aufenthalt in der Bungalowsiedlung ein voller Erfolg wird, sollte zum Wohle Aller folgendes beachtet werden:

Alle Handlungen, die die Ruhe und Erholung Anderer beeinträchtigen, sind zu vermeiden:

- a) an Sonn- und Feiertagen (ganzjährigen)
- b) in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September (an allen Tagen)
- c) 13:00 Uhr - 15:00 Uhr Mittagsruhe
- d) 22:00 Uhr – 07:30 Uhr Nachtruhe



Tonwiedergabegeräte jeglicher Art bitte nur in Zimmerlautstärke betreiben, Dritte dürfen generell nicht gestört werden.



Feiern im Freien (Grillpartys u.ä.) sind ab 22:00 Uhr nur in Zimmerlautstärke gestattet.



Offenes Lagerfeuer ist in der Bungalowsiedlung nicht gestattet.

Andere offene Feuer, wie Grillfeuer und Fackel sind in der Siedlung auf Grund der engen Bebauung nur mit entsprechender Vorsicht zu betreiben.



„Bitte, beachten Sie das die einzelnen Grundstücke Privatgrund sind und deshalb ist das Betreten nur mit Zustimmung des jeweiligen Besitzers gestattet.“



Aus hygienischen Gründen und wegen der Sicherheit – vor allem der Kinder – besteht auf dem gesamten Gelände der Bungalowsiedlung für alle Hunde Leinenzwang. Die Tiere sind an der kurzen Leine auf den Gehwegen zu führen. **Hundekot ist sofort zu entfernen.**

Die Müllcontainer befinden sich neben dem Geschäftsbungalow – bitte beachten Sie die Mülltrennung.



Motorfahrzeuge sind auf den entsprechenden Parkplätzen abzustellen.

Der Platzwart und die Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der Beisitzer) üben im Sinne der gemeinsamen Interessen aller Bungalowbesitzer für die Bungalow-siedlung das Hausrecht aus. Ihren Weisungen, **bezogen** auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit sowie zur Durchsetzung der Platzordnung sind durch alle Benutzer der Anlage zu befolgen.

Für die schönsten Tage im Jahr wünschen wir einen erholsamen Aufenthalt. Fühlen Sie sich wie zu Hause und verhalten Sie sich bitte so, wie Sie es von allen Anderen erwarten, damit wird unnötiger Ärger – für Sie und Andere - vermieden.

Ihr Vermieter



Wichtig für die Mitglieder des Vereins

- der Verein hat eine Satzung -die jedes Mitglied kennen sollte
- ebenfalls sollte die Platzordnung gelesen und eingehalten werden
- wir haben eine eigene Stromanlage-aus diesem Grund sollte der Stromverbrauch auch zum letzten Besuch in der Siedlung abgelesen und an den Verein übergeben werden(hiervon ausgenommen sind Bungalows mit eigenem Stromanschluß)
- die Müllentsorgung erfolgt über einen Müllcontainer-auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Entsorgung von Baustellenabfällen hiernicht erfolgt- hier muss sich der Eigentümer für die Entsorgung z.B. bei Remondis selber kümmern
- unsere Parkplätze sind gepachtet
- ebenfalls sollten die Parkplatztore Nachts geschlossen sein, da wir Vorkommnisse-wie Anbohren der Tanks- hatten
- Weg um die Siedlung wurde ebenfalls durch den Verein gekauft
- die Tore um die Siedlung sollten im Winter geschlossen gehalten werden. Es gibt hier u.a.Wildschweine, Rehe usw..
- Der Hafen gehört ebenfalls dem Verein-Ausnahme bildet hier die Badestelle- die gepachtet ist-.
- Der Verein hat einen angestellten Platzwart. Den Weisungen des Platzwartes ist im Rahmen seiner Tätigkeit Folge zu leisten.
- Im Geschäftsbungalow stehen Waschmaschine und Trockner zur Verfügung. Mit diesen Geräten sollte pfleglich umgegangen werden. Auch die Zeiten in denen sie zur Verfügung gestellt werden,sind einzuhalten.
- Einige Mitglieder denken, da sie Eigentum haben können sie machen, was sie wollen. Jeder sollte sich doch anständig und vernünftig gegenüber seinen Mitmenschen bewegen.
- Jedes Mitglied sollte darüber nachdenken, ob er die Errungenschaften des Vereins erhalten will. Von daher ist es wichtig, dass wir wieder einen Vorstand wählen . Ich spreche hier aus innerer Überzeugung, da auch ich M.Gräske jahrelang als Schatzmeister tätig war und weiß, wie schwer es war, diesen Verein zu retten. Jetzt steht er auf soliden Füßen und dieses sollte nicht leichtsinnig aufgegeben werden.

Informationsschreiben der Gemeinde Mönkebude

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen von Mönkebude,

wir möchten Sie gerne über die derzeit geltenden Rechtsvorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Straßenreinigung, der Verkehrssicherungspflicht, Grundstücksentwässerung, der Ruhezeiten sowie der Parksituationen innerhalb der Gemeinde aufmerksam machen.

Sommer- und Winterdienst

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mönkebude vom 07.03.2006 wurde die Reinigungspflicht (Gehwege, Trennstreifen, Radwege, Bordsteinkanten u.s.w.) für den Sommer- und Winterdienst auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub usw., wildwachsende Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird.



Besonders in den Herbst- und Wintermonaten stellt nasses Laub sowie Schnee & Glätte auf den Geh- und Radwegen ein erhöhtes Unfallrisiko dar und muss deshalb unverzüglich entfernt werden.



Bereits seit mehreren Jahren bietet die Gemeinde Mönkebude an, den Winterdienst auf den Gehwegen gegen ein Entgelt von der Gemeinde durchführen zu lassen. Der Preis pro laufenden Frontmeter beträgt aktuell 6,73 €.

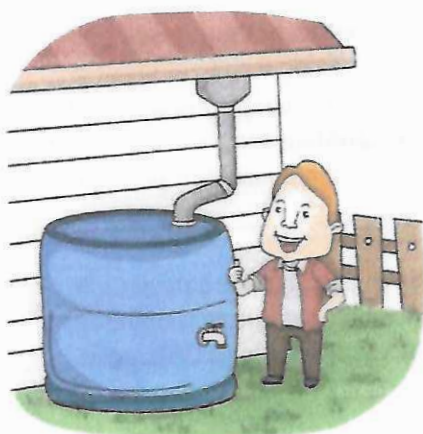
Sollten Sie eine Vereinbarung wünschen, können Sie sich gerne an die zuständige Sachbearbeiterin in der Amtsverwaltung (Frau Duchow, 039779/26462, s.duchow@eggesin.de) oder an uns wenden.

Jeder Hundehalter ist gemäß der Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amt „Am Stettiner Haff“ verpflichtet, die Hinterlassenschaften seines Hundes unverzüglich zu entfernen.

Eine Pflichtverletzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Des Weiteren ist jeder Hundehalter verpflichtet, alle seine Hunde im Steueramt anzumelden.

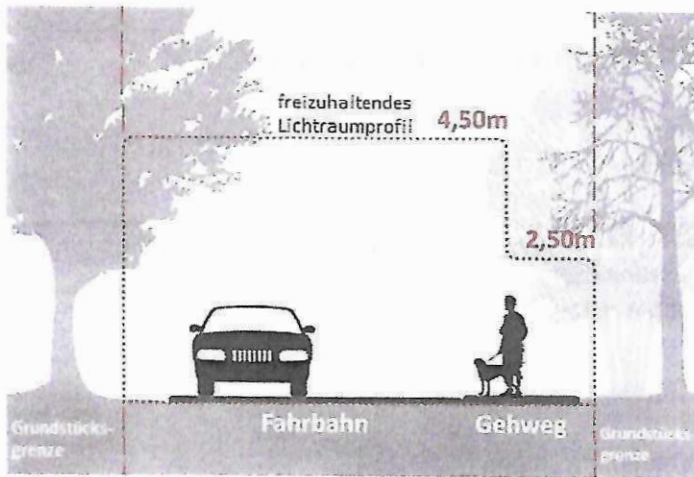


Grundstücksentwässerung



Die Ableitung des Oberflächenwassers, von angrenzenden privaten Grundstücken, in den öffentlichen Straßenraum ist nach § 49 Abs. 3 StrWG M-V unzulässig und stellt besonders bei Starkregen sowie im Winter bei Frost ein erhöhtes Unfallrisiko dar, was der Verursacher zu verantworten hat.

Die Entwässerungsanlagen des Straßenkörpers sind nicht dafür ausgelegt, das Oberflächenwasser der Anlieger abzuleiten. Durch diese unzulässige Inanspruchnahme führt es zu einer Überlastung und das Regenwasser kann nicht schnell genug ablaufen, sodass es bei entsprechender Wetterlage zu Überschwemmungen der Straßen und Gehwege kommen kann.



Lichtraumprofil

Anpflanzungen (z.B. Bäume und Hecken) dürfen nach § 35 Abs. 3 und 4 StrWG M-V nur unterhalten bzw. angelegt werden, wenn diese die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Ein Rückschnitt ist regelmäßig durchzuführen.

Parken

Parken ist überall dort erlaubt, wo es gemäß § 12 StVO nicht verboten ist, wie z.B. durch Verkehrszeichen, im Kreuzungsbereich, vor Grundstückszufahrten bzw. auf schmalen Straßen. Ist kein straßenbegleitender Parkstreifen vorhanden, muss an den rechten Fahrbahnrand herangefahren werden.

Auf einem straßenbegleitenden **Grünstreifen** zwischen Fahrbahn und Gehweg ist das Parken grundsätzlich verboten, da dieser nicht dem fließenden Verkehr dient. Gleiches gilt für den Grünstreifen zwischen Fahrbahn und den angrenzenden Wohngrundstücken.



Grünflächen sind gärtnerisch gestaltete Rasenflächen, die zur Verbesserung des Klimas und der Artenvielfalt beitragen. Zusätzlich ermöglichen sie ein Versickern von Regenwasser. In der Regel haben sie eine Erholungsfunktion. Auf diesen Flächen ist das Parken grundsätzlich verboten.

Ruhezeiten

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere verhaltensbedingter Lärm, untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist ruhestörender Lärm generell von 0.00 – 24.00 Uhr zu unterlassen.

An Werktagen (auch Samstag) sind zwischen 20.00 – 07.00 Uhr ruhestörende Haus-, Hof- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Holzhacken, Sägen verboten.

Des Weiteren gibt es noch zeitlich beschränkte diverse Regelungen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung insbesondere für Freischneider, Gastrimmer, Laubbläser.

Die sogenannte Mittagsruhe an Werktagen ist rechtlich nicht festgeschrieben, jedoch sollte sich jeder so verhalten wie er es auch von seinen Nachbarn erwartet.

Sollten Sie entgegen der genannten Vorschriften handeln, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet werden kann. Wir bitten Sie deshalb, die entsprechenden Vorschriften einzuhalten und zu einem gepflegten Ortsbild und für ein friedliches Miteinander beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Gemeindevertretung Mönkebude